

Webinar: GEIG-Novelle 2026.

Ladeinfrastruktur-Anforderungen im
Gewerbe wirtschaftlich umsetzen.

Webinar | 8. September 2026
Soufian Houness, Chargemaker GmbH



Die Themen dieses Webinars

1.

Was ist das GEIG und an wen richtet es sich?

2.

Anforderungen, Fristen, Ausnahmen und Folgen.

3.

Chancen und Mehrwert für Ihre Immobilien.

4.

Wirtschaftliche Ladeinfrastruktur.

5.

Ihr Fahrplan für die Erfüllung der Vorgaben.

6.

Ihre Fragen – unsere Antworten.



Ihre heutigen Experten: Chargemaker

Der Spezialist für Ladeinfrastruktur in der ista Gruppe



Full-Service-Anbieter:

- / Planung & Konzeption
- / Energie- & Ladeinfrastruktur
- / Betrieb & Abrechnung



**Gegründet 2020,
seit August 2024
Teil der ista Gruppe.**



Umfangreiches Know-how:

Experten im Bereich Elektromobilität, ergänzt durch die Kompetenz von ista, einem der führenden Energiedienstleister.



Unsere Kunden:

- / gewerbliche Immobilien
- / Wohnimmobilien
- / Unternehmen
- / Hotels



Unser Büro:

in Frankfurt am Main

Unsere Projekte:

bundesweit

> 4.500

Ladepunkte in Betrieb

**> 450 erfolgreich umgesetzte
Kundenprojekte**

> 600.000

Ladevorgänge pro Jahr

**> 9,0 Mio. kWh Lademenge pro
Jahr**



Weitere Infos:

www.chargemaker.de
oder
kontakt@chargemaker.de

1.

Was ist das GEIG und an wen richtet es sich?

Wie entstand das GEIG?

18.03.2021

Deutschland setzt die EU-Anforderungen erstmals mit dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) um.

01.01.2025

Erste Bestandspflicht des GEIG 2021 greift: Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen brauchen mindestens einen Ladepunkt.

2018

EU-Gebäuderichtlinie EPBD (2018/844) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Ladeinfrastruktur im Gebäudebestand zu verankern.

28.05.2024

EPBD-Novelle (2024/1275/EU) mit deutlich erhöhten Vorgaben veröffentlicht, die von den EU-Mitgliedsstaaten bis 05/2026 in nationales Recht überführt werden müssen.

28.07.2026

GEIG-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in Kraft ab **01.01.2027**. Deutlich schärfere Vorgaben, vor allem im Bestand.

Zielgruppen: an wen richtet sich das GEIG?

Immobilienunternehmen

Gewerbe- und Mixed-Use-Objekte im Bestand oder im Bau

- In der Pflicht:
 - Eigentümer, Fonds, Projektentwickler, Asset Management
- In der Umsetzung:
 - Property Management, technisches Objektmanagement, ESG- und Nachhaltigkeitsmanager

Unternehmen mit Standorten im Eigentum statt zur Miete

z. B. in Produktion, Logistik, Handel

- In der Pflicht:
 - Geschäftsführung und Standortleitung
- In der Umsetzung:
 - Fuhrparkmanager, Facility Management, ESG-Manager, Einkauf und Projektleitung

Sie bauen oder besitzen ein Nicht-Wohngebäude?

Dann gilt das GEIG für Sie*. Ob Sie es selbst nutzen oder vermieten, ändert an der Pflicht grundsätzlich nichts.

* Es gibt natürlich Ausnahmen – diese behandeln wir später

2.

Neues GEIG: Anforderungen, Fristen, Ausnahmen und Folgen.

Was ändert sich für Nichtwohngebäude?

Die verschärften gesetzlichen Vorgaben.

GEIG bis 31.12.2026

Fassung vom 18.03.2021

GEIG ab 01.01.2027

Novelle vom 23.07.2026

Neubau	ab 7 Stellplätzen: jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur, dazu 1 Ladepunkt je Gebäude (§ 7)	ab 6 Stellplätzen: 50 % Vorverkabelung, übrige mit Leitungsinfrastruktur, dazu 1 Ladepunkt je 5 Stellplätze (§ 7)
Größere Renovierung	ab 11 Stellplätzen: jeder fünfte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur, dazu 1 Ladepunkt je Gebäude (§ 9)	ab 6 Stellplätzen: dieselben Anforderungen wie im Neubau (§ 9)
Bestand	ab 21 Stellplätzen: 1 Ladepunkt je Gebäude, seit 01.01.2025 (§ 10)	ab 21 Stellplätzen: 1 Ladepunkt je 10 Stellplätze oder 50 % Leitungsinfrastruktur, ab 01.01.2027 (§ 10)
Sonderfall Büro- und Verwaltungsgebäude	keine gesonderte Regelung	ab 6 Stellplätzen: 1 Ladepunkt je 2 Stellplätze bei Neubau und größerer Renovierung

Aus „ein Ladepunkt je Gebäude“ wird eine Quote: bei 200 Stellplätzen im Bestand 20 statt 1.

Grundlage dieser Informationen ist der [Gesetzestext](#) der Novelle.

Anforderungen an Nicht-Wohngebäude ab 2027.

Minimalanforderungen der GEIG-Novelle 2026 an Ladeinfrastruktur in Nicht-Wohngebäuden.

Allgemeiner Neubau + größere Renovierung

> 5 Stellplätze

20% Ladepunkte 50% vorverkabelt¹



50% Leitungsinfrastruktur

Bürogebäude Neubau + größere Renovierung

> 5 Stellplätze

50% Ladepunkte 50% vorverkabelt¹



50% Leitungsinfrastruktur

Bestand ab dem 01. Januar 2027 > 20 Stellplätze

10% Ladepunkte



ODER

50% vorverkabelt¹



¹ **Vorverkabelung** bezeichnet laut GEIG die elektrische Vorbereitung eines Stellplatzes für die spätere Errichtung einer Ladeeinrichtung; sie umfasst alle Maßnahmen, die die Errichtung von Ladeeinrichtungen ermöglichen, einschließlich Datenübertragung, Kabel, Kabelwege und, soweit erforderlich, Stromzählern.

Anforderungen an gemischt genutzte Immobilien.

Ein Gebäude, eine Regel:

Sobald Wohn- und Gewerbeteil getrennt einzustufen sind, gelten die Pflichten für alle Stellplätze einheitlich – nach der überwiegenden Nutzung des Gebäudes.

Überwiegt Wohnen, gilt Wohngebäuderecht:

Auch für die Stellplätze des Gewerbeteils. Im Bestand heißt das: keine Pflicht, unabhängig von der Stellplatzzahl.

Eigene Schwellen:

Für gemischt genutzte Gebäude gelten eigene, teils höhere/eigentümerfreundlichere Schwellenwerte.

Anforderungen an Wohnimmobilien:

Neubau + größere Renovierung

> 3 Stellplätze

50 % vorverkabelt



+ 1 Ladepunkt
bei Neubau



50 % Leitungsinfrastruktur

Ist Ihr Objekt vom GEIG betroffen? Finden Sie es heraus.

Start: Nichtwohngebäude mit Stellplätzen auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes

Neubau

Bauantrag ab 01.01.2027 gestellt?

Nein: Altes GEIG: ab 7 Stellplätzen jeder dritte Stellplatz, dazu 1 Ladepunkt

ja

Mehr als 5 Stellplätze?

Nein: Keine GEIG-Pflicht

ja

GEIG-Pflicht
50 % Vorverkabelung, übrige mit Leitungsinfrastruktur, 1 Ladepunkt je 5 Stellplätze oder bei Bürogebäuden 1 Ladepunkt je 2 Stellplätze

Größere Renovierung

Mehr als 25 % der Gebäudehülle und dabei Parkplatz oder Elektroinfrastruktur betroffen?

Nein: Keine Pflicht aus dieser Maßnahme

ja

Bauantrag ab 01.01.2027 gestellt?

Nein: Altes GEIG: ab 11 Stellplätzen jeder fünfte Stellplatz, dazu 1 Ladepunkt

ja

Mehr als 5 Stellplätze?

Nein: Keine GEIG-Pflicht

ja

GEIG-Pflicht
Dieselben Anforderungen wie im Neubau

Bestand

Mehr als 20 Stellplätze im oder am Gebäude?

Nein: Keine GEIG-Pflicht

ja

Zwischen 27.05.2022 und 27.05.2024 nach altem § 10 umgesetzt?

Ja: Aufschub bis 01.01.2029

nein

GEIG-Pflicht ab 01.01.2027
1 Ladepunkt je 10 Stellplätze oder 50 % Leitungsinfrastruktur

Stellplatz nach § 3 Nr. 3 GEIG: Fläche für ein Kraftfahrzeug der Klasse M1 oder N1. Stellplätze innerhalb des Gebäudes und angrenzende Stellplätze lösen jeweils eigene Pflichten aus. Bei gemischt genutzten Gebäuden zuerst § 11 prüfen: Gebäudeteile trennen, dann entscheidet die überwiegende Nutzung. Wirtschaftlichkeitsgrenze und weitere Ausnahmen: spätere Folie.

Fristen und Stichtage.

Maßgeblich bei Bauvorhaben ist immer der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wird.

01.01.2027

Neues GEIG in Kraft: neue Anforderungen bei Neubau, größerer Renovierung und im Bestand.

01.01.2033

Anforderungen für behördlich genutzte Bestandsgebäude der öffentlichen Hand im Bestand.

31.12.2026

Letzter Tag für Bauanträge nach altem Recht (GEIG 2021).

01.01.2029

Ende des Aufschubs für Bestandsgebäude mit Umsetzung der gemäß GEIG 2021 geltenden Anforderungen zwischen Mai 2022 und Mai 2024.

Vollständige Ausnahmen vom GEIG.

- **KMU nach EU-Definition**
 - Nichtwohngebäude im Eigentum eines KMU, die von diesem überwiegend selbst genutzt werden
- **Kostenschwelle bei größeren Renovierungen**
 - Wenn die Kosten für Lade- und Leitungsinfrastruktur 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung übersteigen
- **Isoliertes Kleinstnetz**
 - Wenn die Ladeinfrastruktur von einem isolierten Kleinstnetz abhängig wäre, was zu erheblichen Problemen für Netzbetrieb und -stabilität führen würde
- **Sonderfälle**
 - Öffentliche Gebäude unter vergleichbaren EU-Vorgaben; Gebäude der Landes- und Bündnisverteidigung.



Alternative Erfüllungswege der GEIG-Anforderungen.

Bündelung über mehrere Liegenschaften

Pflichten mehrerer Liegenschaften gebündelt erfüllen, seit der Novelle auch bei Neubau und Renovierung möglich

Quartierslösung

Eigentümer benachbarter Gebäude können die Pflichten gemeinsam erfüllen – per schriftlicher Vereinbarung

Öffentlich zugängliche Ladepunkte

Die Pflicht kann auch durch öffentlich zugängliche Ladepunkte erfüllt werden, deren Gesamtladeleistung mindestens der Zahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze $\times$ 2,2 kW (Neubau/größere Renovierung) bzw. 1,1 kW (Bestand) entspricht

Praxisbeispiel zu Punkt 3:

Die Immobilie:

- / Nichtwohngebäude im Bestand
- / 80 Stellplätze, davon 40 öffentlich zugänglich (z. B. für Besucher)

Neues GEIG/EPBD fordert:

- / 8 Ladepunkte (10 % aller Stellplätze) oder 50 % Leitungsinfrastruktur

Alternative Möglichkeit:

- / Min. 44 kW Leistung an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (40 öffentliche SP $\times$ 1,1 kW)
- / z. B. eine 50 kW DC-Ladestation mit 2 Ladepunkten an öffentlichen Stellplätzen

Übergangsregelung für Bestandsgebäude: wenn bereits nach dem alten GEIG gebaut wurde.

- **Voraussetzungen – müssen zutreffen**
 - Es handelt sich um ein Nicht-Wohngebäude im Bestand
 - Die Anforderung des alten GEIG – mindestens ein Ladepunkt ab 21 Stellplätzen – wurde im Zeitraum 27.05.2022 bis 27.05.2024 umgesetzt
- **Die Folge**
 - Die Anforderungen des neuen GEIG and Nicht-Wohngebäude im Bestand sind **bis zum Ablauf des 01.01.2029** nicht zu erfüllen
- **Was ab 2029 gilt**
 - Dann greift die volle neue Anforderung: 1 Ladepunkt je 10 Stellplätze **oder** 50 % der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur. Der damals errichtete Ladepunkt zählt mit



Folgen bei Nichteinhaltung – das Bußgeld ist das kleinste Problem

Immobilienunternehmen

Bestand, Bau, Modernisierung

Unternehmen mit eigenen Standorten

z. B. in Produktion, Logistik, Handel

Ordnungsrecht

bis 10.000 € je Gebäude, auch bei Leichtfertigkeit (§ 15)

Der eigentliche Hebel

Offener Nachrüstbedarf geht in Kaufpreis, Garantien oder Einbehalte. Dazu Wertgutachten, Fondsauflagen und Vermietbarkeit.

Ohne Ladepunkte am eigenen Standort hängt die wirtschaftliche Flottenumstellung. Zudem fragen Kunden und Lieferanten nach Lademöglichkeiten am Standort.

Wann es sichtbar wird

Bei jedem Bauprojekt, Verkauf, jeder Refinanzierung, jeder Neubewertung – also regelmäßig

Beim nächsten Bauprojekt, bei der Flottenentscheidung, bei Sale-and-lease-back – also punktuell

Wer nachfragt

Transaktion, Bewertung, Fondsreporting, finanzierende Banken, Wirtschaftsprüfung

Fuhrpark und Werkleitung, Compliance, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Kundenaudits

3.

Chancen und Mehrwert für Ihre Immobilien.

Chancen des GEIG: Aus der Pflicht wird ein gewinnbringender Standortfaktor.

Zukunftsfähigkeit des Objekts

Ladeinfrastruktur gehört zur Ausstattung, die über die Vermietbarkeit von Gewerbeflächen mitentscheidet.

ESG und Berichterstattung

Erfüllte gesetzliche Anforderungen sind die Grundlage jeder Berichterstattung — und die Anlage liefert messbare Daten.

Mieter- und Mitarbeiterbindung

Für Gewerbemieter ein Vertragsargument, für Arbeitgeber die Voraussetzung einer funktionierenden E-Dienstwagenflotte.

Flotte und Betriebskosten

Laden am eigenen Standort statt im öffentlichen Netz ist günstiger schafft Planbarkeit bei den Energiekosten.



Ladeinfrastruktur trägt zur Steigerung des Immobilienwerts bei.

Mit der Bereitstellung von Ladestationen steigern Sie nachweislich den Wert Ihres Immobilienportfolios. Zudem erhöhen Sie als Eigentümer, Projektentwickler, Asset Manager oder Immobilienfonds die Attraktivität für Käufer oder Mieter.

52 %

der Unternehmen bevorzugen Büroflächen mit Lademöglichkeiten

15 %

Wertsteigerung einer Immobilie durch Installation von Ladeinfrastruktur

6 %

höhere Mieteinnahmen für nachhaltig zertifizierte Bürogebäude

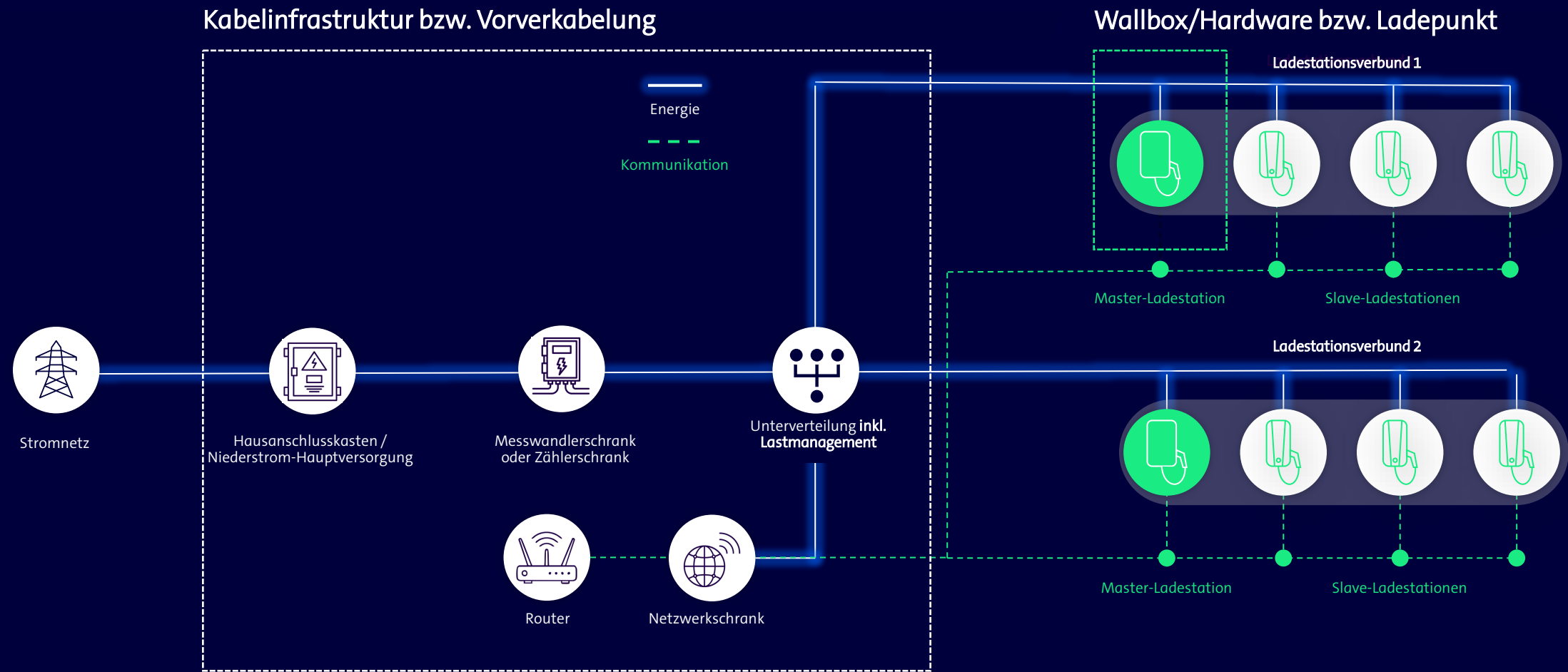
¹Quellen: How Leasing EV Charging Infrastructure Can Improve Asset Value and the Bottom Line | CBRE;
The Value of Sustainable Building Features | CBRE Research



4.

Wirtschaftliche Realisierung von Ladeinfrastruktur.

Ladeinfrastruktur ist nicht nur eine Wallbox



Ihr Vorteil: Jetzt richtig vorbereiten, statt später doppelt zu investieren.



Einzel-Nachrüstungen verteuern Projekte, da Umbauten mehrfach anfallen



Vollumfängliche Erschließung vermeidet spätere Kabelarbeiten oder technische Vorbereitungen



Die hohen Kosten entstehen oft in der Gebäudevorbereitung, nicht erst an der Wallbox



Ganzheitliche Ladeinfrastruktur bedeutet eine geringere technische Komplexität als bei Einzellösungen – und mehr Kontrolle



Einheitliche Ladeinfrastruktur ermöglicht ein übergeordnetes Lastmanagement



Gesamtkonzept erleichtert die Umsetzung der Netzbetreibervorgaben und ermöglicht die Integration weiterer Verbraucher/Erzeuger



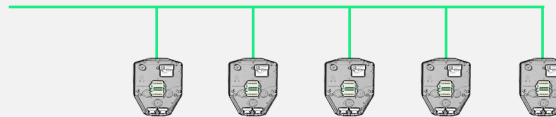
Planung und Abstimmung kosten Zeit und Geld — bei Einzellösungen immer wieder neu

Innovative Konzepte ermöglichen wirtschaftliche und skalierbare Installation.



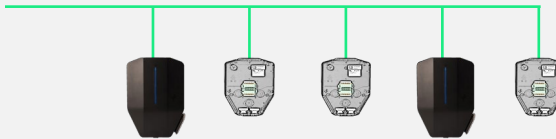
- Durchdachtes System aus Installationsplatte und Ladestation
- Ermöglicht Erweiterungen in kürzester Zeit ohne Aufwand und Installationsarbeiten

Vorrüstung/Vorverkabelung



Bei der Vorrüstung wird die Installationsplatte an den Stellplätzen montiert und angeschlossen.

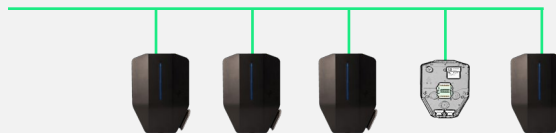
Montage der Ladestationen



Wünschen Mieter eine Ladestation, muss diese lediglich aufgesteckt und im Backend registriert werden – es sind keine handwerklichen Maßnahmen erforderlich.

Anschließend können Nutzer das Fahrzeug laden.

Erweiterung der Ladestationen

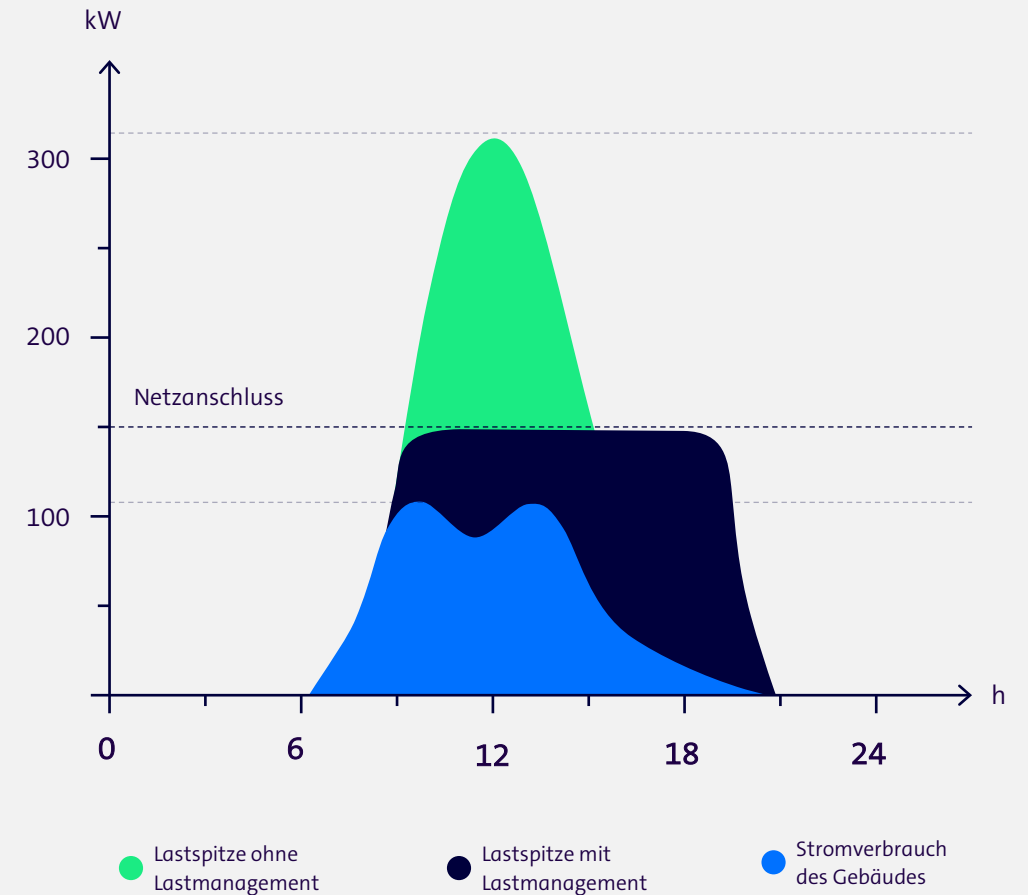


Auch später lassen sich weitere Ladestationen unkompliziert und schnell nachrüsten.

Unser Lastmanagement: spart Kosten und steuert intelligent.

Um heute und in Zukunft die vorhandene Leistung für Ihre Ladeinfrastruktur optimal zu nutzen, integrieren wir unsere intelligenten Lastmanagementsysteme. Davon können Sie vielfach profitieren:

- ✓ Geringere Investitions- und Betriebskosten.
- ✓ Optimierte Ladeleistung.
- ✓ Betriebssicherheit.
- ✓ Priorisierung.
- ✓ Intelligente Steuerung.



Für maximale Flexibilität und hohen Komfort bieten wir Ihnen alles aus einer Hand: **Geplant. Gemacht. Geladen.**



Planung & Konzeption



Standortkonzept

Ziel- und Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung



Umsetzungsplanung

Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung



Optimale Dimensionierung

Konzeption Ihrer Ladeinfrastruktur für den aktuellen und zukünftigen Bedarf



Energie- & Ladeinfrastruktur



Kosteneffiziente Vorrüstung



Montage und Inbetriebnahme der Ladestationen



Energie- & Lastmanagement



Betrieb & Abrechnung



Betriebsführung

Bereitstellung von 100 % Ökostrom, Nutzerservices, 24/7-Hotline

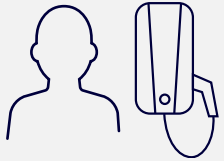


Eichrechtskonforme Abrechnung



Wartung & Instandsetzung

Unsere Ladekonzepte: So individuell wie Ihr Bedarf, kosteneffizient skalierbar, passend zu den GEIG-Pflichten.



1:1-Wallbox

Die Mieter haben eigene Ladestationen an ihren fest zugewiesenen Stellplätzen.



Ideal für
vermietete Stellplätze

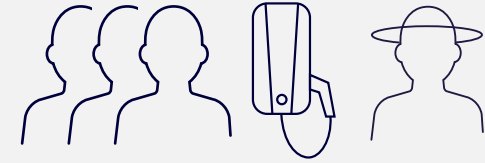


Wallbox-Sharing

Mehrere nicht individuell zugeordnete Stellplätze werden mit Ladestationen ausgestattet und können von Mietern gemeinschaftlich genutzt werden.



Ideal für
geteilte Stellplätze



Halb-öffentliche Ladestationen (AC/DC)

Halb-öffentliche Stellplätze werden mit Ladestationen ausgestattet und können von Mietern und Besuchern genutzt werden.



Ideal für
geteilte & öffentliche Stellplätze

Mit einer Kombination der Ladekonzepte finden wir immer die passende Lösung für Ihre Immobilie

5.

Ihr Fahrplan für die Erfüllung der Vorgaben.

Ihr Fahrplan für die Erfüllung der GEIG-Vorgaben: damit 2027 keine Überraschung wird.



Portfolio segmentieren

Nach Gebäudetyp; bei Mixed-Use die Zuordnung dokumentieren



Stellplätze aufnehmen

Anzahl der Stellplätze dokumentieren, getrennt nach innerhalb und angrenzend



Handlungsbedarf prüfen

Bauanträge, Renovierungen, Objekte in der Bestandspflicht



Ausnahmen bewerten

KMU, Kostengrenze, Bündelung, Quartier



Planen und analysieren

Technische Machbarkeit prüfen, Leistung messen, Bedarf abfragen



Umsetzen und dokumentieren

Variante festlegen, Stufen definieren, Betreiberlösung finden, Nachweis führen

1

2

3

4

5

6



**Ihre Immobilien
sind auf die GEIG-
Anforderungen
vorbereitet**

6.

Ihre Fragen – unsere Antworten.

Alles Wichtige zum neuen GEIG für Sie auf einer Seite.

Eine Übersicht aller Anforderungen und Fristen des neuen GEIG können Sie über diesen QR-Code kostenlos anfordern:



Oder [hier](#) klicken.

So einfach geht Zukunft.

CHARGE**MAKER**

Ein Unternehmen von adz

GEIG-Novelle 2026: Neue Pflichten für Ladeinfrastruktur ab 2027.

Stand: 07.09.2026. Bitte beachten Sie auf Artikel 7 des Gesetzes vom 25.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32).

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) wurde am 28. Juli 2026 novelliert und tritt am 01. Januar 2027 in neuer Fassung in Kraft. Die Vorgaben betreffen Wohn- und Nichtwohngebäude – bei Neubauten, größeren Renovierungen und im Bestand. Prüfen Sie jetzt, welche Anforderungen für Ihre Immobilie gelten.

Die neuen GEIG-Anforderungen im Überblick.

Gebäudetyp	Neubau	Größere Renovierung*	Bestand ab 01.01.2027
Wohngebäude ab 4 Stellplätzen†	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr* + 1 Ladepunkt	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr*	keine Pflicht
Nicht-Wohngebäude ab 5 Stellplätzen†	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr* + 1 Ladepunkt je 5 Stellplätze	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr*	ab 21 Stellplätzen: 1 Ladepunkt je 10 Stellplätze oder 50 % Leerrohr*
Büro-/Verwaltungsgebäude ab 5 Stellplätzen†	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr* 1 Ladepunkt je 2 Stellplätze	50 % vorverkabelt* übrige mit Leerrohr*	(außer im Eigentum öffentlicher Hand und land-lich genutzt; 50 % vorverkabelt* bis 12/2033)

† Ein Stellplatz ist gemäß GEIG eine Fläche von mindestens 12 m², die für das Parkieren eines PKW oder eines LKWs oder eines anderen Kraftfahrzeugs geeignet ist.

* Vorverkabelt bedeutet: Ein Kabelkanal, der für die Verlegung von Ladepunkten geeignet ist, ist zu installieren.

† „Größere Renovierung“ ist definiert als: Die bauliche Erneuerung von mehr als 25 % der Fläche eines Gebäudes, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Energieeffizienz führt.

Bei gemischt genutzten Immobilien ist entscheidend, welchem Gebäudeteil die jeweiligen Stellplätze zuzuordnen sind. Gerne beraten wir Sie individuell dazu, da die Pflichten je nach Nutzung, Stellplatzgröße und Renovierungszeit unterschiedlich fallen.

Alternative Erfüllungswege:

/ Bündelung von mehreren „Eigentümern“ – bisher nur bei Bestandsbauten – ist jetzt auch bei Neubau und größerer Renovierung entsprechend anwendbar.

/ Die Pflicht kann auch durch öffentlich zugängliche Ladepunkte erfüllt werden, deren Gesamtanzahl mindestens der Zahl der öffentlich zugänglichen Stellplätze + 22 kW (Neubau/größere Renovierung) bzw. 11 kW (Bestand) entspricht.

/ Quartierslösung: Eigentümer benachbarter Gebäude können die Pflichten gemeinsam erfüllen – per schriftlicher Vereinbarung.

Ausnahmen vom GEIG:

/ Nicht-Wohngebäude, die sich im Eigentum und in der ausschließlichen Nutzung von KMU befinden.

/ Wenn die „Ladeinfrastruktur von einem isolierten Gebäudeteil abhängig wäre, was zu erheblichen Problemen für das Betriebs- und Nutzungsverhalten würde.“

/ Wenn die Kosten für „Lade- und Leitungsinfrastruktur 10 % der Gesamtkosten der größeren Renovierung übersteigen.“

/ Bestandsimmobilien, die zwischen Mai 2022 und Mai 2024 Ladeinfrastruktur gemäß dem damaligen GEIG installiert haben → Aufschub der Pflicht bis 01.01.2029.

Fristen:

28. Juli 2026

01. Januar 2027

ab 01. Januar 2027

ab 01. Januar 2033

Veröffentlichung GEIG-Novelle

Inkrafttreten neues GEIG

Neue Anforderungen bei Neubau, Renovierung (maßgebliche Datum Bewertung) und im Bestand

Anforderungen für bestehend genutzte Bestandsgebäude

Welche GEIG-Anforderungen gelten für Ihre Immobilien?

Lassen Sie Ihr Portfolio unverbindlich von unseren Expert*innen prüfen!

Wählen Sie ausführliche Informationen zum neuen GEIG finden Sie auf unserer Landingpage.

Dort steht Ihnen außerdem ein GEIG-Formcheck-Online-Check für Ihre Gebäude zur Verfügung. [Zur Landingpage](#)

Hinweis: Dieses Dokument ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich ist das Gesetzestext.

Chargemaker GmbH | Hahnstraße 40, 60528 Frankfurt/Main | 069 / 420909503 | kontakt@chargemaker.de | www.chargemaker.de

Der One-Pager enthält die wichtigsten Infos zu:

- Anforderungen
- Begriffsdefinitionen
- Ausnahmen und alternativen Erfüllungswegen
- Fristen

ista

09.09.2026

Webinar: GEIG-Novelle 2026.

Seite 31

Lassen Sie uns gemeinsam in die E-Mobilität starten.



ista SE

Luxemburger Straße 1
45131 Essen
Germany

ista.com



Soufian Houness
Head of Sales – Real Estate Solutions

soufian.houness@chargemaker.de
Tel. 0171 / 8641527



Chargemaker GmbH

Hahnstraße 40
60528 Frankfurt am Main
Germany

chargemaker.de

Alle Rechte an den hier gezeigten Inhalten liegen ausschließlich bei ista SE.
Dieses Dokument wurde von ista SE ausschließlich für den Empfänger erstellt.

Machen Sie Ihre Immobilien zukunftssicher!

kontakt@chargemaker.de

ista

Switch to Smart

Dieses Dokument ersetzt keine Rechtsberatung. Maßgeblich ist der Gesetzestext.

Alle Rechte an den hier gezeigten Inhalten liegen ausschließlich bei ista SE.
Dieses Dokument wurde von ista SE ausschließlich für den Empfänger erstellt.